

Richtlinien der Großen Kreisstadt Schwandorf zur Förderung des Wohnungsbaus für Familien und andere Haushalte mit Kindern durch Vergabe der städtischen Baugrundstücke mit Gewährung von Preisnachlässen für den Neubau von selbst genutztem Wohneigentum.

1. Gegenstand der Förderung

Die Große Kreisstadt Schwandorf fördert den Wohnungsbau durch die Vergabe von städtischen Baugrundstücken mit Kaufpreisermäßigungen für den Neubau von selbst genutzten Eigenheimen.

2. Antragsberechtigung

2.1. Antragsberechtigt sind Personen, in deren Haushalt mindestens ein Kind lebt.

2.2. Zu berücksichtigen sind die Kinder, die zum Haushalt der Antragsteller gehören im Sinne des § 32 Abs. 1 bis 3 Einkommenssteuergesetz (EstG), die den Hauptwohnsitz der Antragsteller in der Großen Kreisstadt Schwandorf teilen bzw. teilen werden.

Kinder die innerhalb von drei Jahren ab Beurkundung des Grunderwerbs geboren werden, können nachträglich berücksichtigt werden.

2.3. Das Jahreseinkommen (Bruttoeinkommen abzüglich Werbungskosten) der Antragsteller sowie der weiteren Haushaltsmitglieder im Jahr vor der Antragstellung darf folgende Einkommensgrenzen nicht übersteigen:

50.000,- € für Alleinerziehende mit Kind

85.000,- € für Ehegatten oder Paare mit Kind

Für jedes weitere Kind erhöht sich die Einkommensgrenze um weitere 15.000,- €.

Ist das zu erwartende Einkommen nachweislich geringer, wird das zu erwartende Einkommen zu Grunde gelegt.

3. Kaufpreinsnachlass

Der Kaufpreinsnachlass beträgt je Kind, das die Voraussetzungen nach Ziffer 2.2. dieser Richtlinie erfüllt, 7.500,- EUR (maximal bis zur Höhe des Grundstücksverkaufspreises).

4. Verfahren

4.1. Der Kaufpreinsnachlass wird auf Antrag gewährt. Dieser ist bei der Stabsstelle Wirtschaftsförderung, Grundstücksverkehr der Großen Kreisstadt Schwandorf zu stellen.

4.2. Der Preisnachlass ist zur Sicherstellung etwaiger Rückforderungsansprüche der Stadt gemäß Ziffer 5.2. durch die Eintragung einer Grundschuld abzusichern. Die Große Kreisstadt Schwandorf kann einer Absicherung durch eine entsprechende Sicherungsvereinbarung (Bürgschaft) mit einem Kreditinstitut zustimmen.

5. Kaufpreisaufzahlung

5.1. Die Kaufpreisaufzahlung ist in voller Höhe des Kaufpreinsnachlasses zu leisten, wenn das Eigenheim

5.1.1. nicht innerhalb von fünf Jahren nach Kaufvertragsabschluss von den Antragstellern mit den Kindern, die die Voraussetzungen nach Ziffer 2.2. erfüllen, als Hauptwohnsitz bezogen wird.

5.1.2. innerhalb eines Zeitraums von 15 Jahren ganz oder teilweise veräußert, aufgeteilt oder einer anderen Nutzung zugeführt wird,

- 5.1.3. weniger als 15 Jahre von zumindest einem der Antragsteller selbst mit Hauptwohnsitz bewohnt wird.
- 5.2. Die Antragsteller haben die Gründe für eine Kaufpreisauflösung nach Ziffer 5.1. unverzüglich und unaufgefordert der Großen Kreisstadt Schwandorf anzuzeigen.

6. Allgemeine Vorschriften

- 6.1. Die Vergabe ist nur im Rahmen der vorhandenen Baugrundstücke möglich.
- 6.2. Bei der Förderung handelt es sich um keine öffentlichen Mittel im Sinne des Wohnraumförderungsgesetzes (WoFG).
Neben der Förderung nach diesen Richtlinien werden keine weiteren städtischen Wohnraumförderungsmittel gewährt.
- 6.3. Ein Rechtsanspruch auf ein städtisches Baugrundstück und den Kaufpreisanlass besteht nicht.
- 6.4. Diese Richtlinien treten ab 01. Januar 2023 in Kraft.